
TOP 15:

Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 722/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Bund hat 1999 die Versorgungsrücklage und 2007 einen Versorgungsfonds eingerichtet. Die Versorgungsrücklage dient der Begrenzung der Versorgungsaufwendungen des Bundes, indem von den seit 1999 erfolgten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen jeweils 0,2 Prozentpunkte abgezogen und einem Sondervermögen zugeführt wurden. Erste Entnahmen aus der Versorgungsrücklage zur Entlastung des Bundeshaushalts sind nach geltender Rechtslage bereits ab dem Jahr 2018 für die darauffolgenden 15 Jahre vorgesehen. Der Versorgungsfonds soll die Finanzierung der Versorgungsausgaben für die seit 2007 eingestellten Bundesbediensteten mit Hilfe einer Kapitaldecke gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Beginn der Mittelentnahme auf das Jahr 2032 verschoben werden, um die Versorgungsrücklage länger zu erhalten. Zudem soll die Minderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte je Anpassungsrunde zur Auffüllung der Versorgungsrücklage bis Ende 2031 fortgesetzt werden. Zugleich sollen damit einhergehende Belastungen für Besoldungs- und Versorgungsempfänger reduziert werden: einerseits indem die Verminderungen der Bezügeerhöhungen bis 2024 befristet werden; andererseits soll – wie im BBVAnpG 2016/17 vorgesehen – bei mehreren Anpassungsschritten in einem einheitlichen Anpassungsgesetz die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte nur beim ersten Erhöhungsschritt erfolgen. Ferner ist geplant, für den Versorgungsfonds die bislang verfolgte Anlagestrategie anzupassen und die maximale Aktienquote des Versorgungsfonds von 10 Prozent auf bis zu 20 Prozent anzuheben. Außerdem soll die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds auch durch Dritte und nicht nur durch die Deutsche Bundesbank erfolgen können.

Im Beamtenversorgungsrecht soll entsprechend unionsrechtlichen Vorgaben (§ 4 Nummer 1 des Anhangs zu Richtlinie 97/81/EG) Teilzeitbeschäftigten ebenso wie Vollzeitkräften der Zugang zur Beamtenversorgung bereits nach fünfjähriger Tätigkeit ermöglicht werden; Dienstzeiten sollen vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden

können und frühere Dienstherrn sollen verursachungsgerecht an den Kosten einer Versorgungslastenteilung beteiligt werden.

Überdies sollen im Bundesbesoldungsgesetz einzelne Ämter neu bewertet werden: Es handelt um die Hebungen der Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten großer Bundespolizeidirektionen, die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz, die Ausbringung einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie die Hebung des Amtes des Präsidenten beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und die Absenkung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz. Im Wehrgesetz soll festgelegt werden, dass Soldaten, die beim BAMF verwendet werden, bis Ende 2018 eine monatliche Zulage erhalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und empfohlen, § 10 VersAusglG in einem neu einzufügenden Absatz 4 um einen Anspruch des Dienstherrn gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder den zuständigen Träger der Versorgungslast auf Erstattung geleisteter Zahlungen zu ergänzen (vgl. BR-Drucksache 411/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10512) mit Maßgaben angenommen: Unter anderem soll durch eine neue Übergangsregelung (§ 69k BeamtVG) sichergestellt werden, dass mit dem Gesetz keine Änderungen bisheriger Ansprüche für Bestandsfälle einhergehen und Neuregelungen bei der bestehenden Versorgung wirkungsneutral bleiben. Die Aussetzung der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge soll künftig auch für Versorgungsempfänger des Auswärtigen Amtes gelten, um zusätzliche Aufgaben im Bereich "Flucht und Migration" bewältigen zu können (§ 107d BeamtVG). Ferner soll durch Änderungen im Bundesumzugskostengesetz durch die oberste Dienstbehörde festgelegt werden können, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung erst drei Jahre nach der Personalmaßnahme wirksam wird.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.